

An die Gemeinden

Bern, 28. März 2019

## „Ja zur neuen AHV-Steuvorlage“ – ein Pluspunkt für die Gemeinden

Sehr geehrte Damen und Herren

Am 19. Mai 2019 stimmt die Schweizer Stimmbevölkerung über die neue Steuvorlage ab. **Der Schweizerische Gemeindeverband (SGV) unterstützt die Vorlage. Insbesondere begrüsst der SGV die Gemeindeklausel, welche die Kantone dazu verpflichtet, die finanziellen Ausfälle der kommunalen Ebene angemessen abzugelten.**

Am 12. Februar 2017 haben die Schweizer Stimmberechtigten die Unternehmenssteuerreform III an der Urne abgelehnt. Nach diesem klaren Verdikt hat der SGV umgehend gefordert, dass Bundesrat und Parlament so schnell wie möglich eine neue Reform in die Wege leiten, die mehrheitsfähig ist und zeitnah umgesetzt werden kann. Dabei ging es dem SGV neben den inhaltlichen Fragen insbesondere um eine angemessene Abgeltung der Gemeinden. Im Gegensatz zu den Kantonen war in der ersten Vorlage keine finanzielle Abgeltung der Gemeinden vorgesehen.

### **Verschärfte Gemeindeklausel bringt finanzielle Sicherheit**

Im Rahmen der parlamentarischen Beratung ist hier eine gute Lösung gefunden worden, welche Gemeinden und Städten entgegenkommt. Sowohl der Nationalrat als auch der Ständerat haben sich für eine verschärfte Gemeindeklausel ausgesprochen. Diese verlangt eine angemessene finanzielle Abgeltung für die Gemeinden. Der SGV begrüsst die verschärfte Gemeindeklausel, die nun in der neuen Steuvorlage enthalten ist, ausdrücklich – sie entspricht seinem eigenen ursprünglichen Formulierungsvorschlag in der Vernehmlassung. Die Gemeindeklausel bringt finanzielle Sicherheit und erhöht gleichzeitig die politische Akzeptanz für die AHV-Steuvorlage.

### **Verlässlicher politischer Partner für die Wirtschaft**

Die Schweiz steht mit diversen Steuerprivilegien wie jenen für Holdinggesellschaften in der internationalen Kritik. Nun sollen steuerliche Vorteile für Unternehmen so angepasst werden, dass die internationale Konkurrenzfähigkeit im Steuerbereich bestehen bleibt. Diese Stossrichtung hat der SGV stets unterstützt, auch in der letzten Phase der Beratungen über die AHV-Steuvorlage im Parlament. Der SGV bleibt damit ein verlässlicher Partner für die Schweizer Wirtschaft und den Werkstandort Schweiz.

Ohne Reform wird es keine Ausgleichsmechanismen respektive Kompensationen für Steuerausfälle geben. Entscheidend ist daher, dass die Vorlage rasch in Kraft tritt, um bald Rechtssicherheit zu schaffen und den Wirtschaftsstandort Schweiz nicht zu gefährden.

Gegenüber der abgelehnten Vorlage von 2017 wurden neben der neuen Gemeindeklausel weitere Verbesserungen vorgenommen, die in folgender Tabelle aufgelistet werden:

## Überblick über die Massnahmen der AHV-Steuervorlage

► Anpassungen gegenüber der Unternehmenssteuerreform III in orange

Grundlagen	Aufhebung der Sonderregelung für internationale Firmen mit Übergangsregelung und Anpassung des Finanzausgleichs - Diese Massnahmen sind zentral, um einen geordneten Systemwechsel zu gewährleisten und Verwerfungen unter den Kantonen zu vermeiden		
	<b>Erhöhung des Kantonsanteils</b> an der direkten Bundessteuer von 17 Prozent auf 21,2 Prozent: Die Kantone erhalten zusätzlich rund 1 Milliarde Franken pro Jahr - Neu: Die zusätzlichen Mittel sollen nicht nur an die Kantone fliessen, sondern auch die Städte und Gemeinden abgelten (Gemeindeklausel)		
Werkzeugkasten für Kantone (keine Geltung beim Bund)	<b>Patentbox:</b> Möglichkeit für Kantone, Gewinne aus Patenten ermässigt zu besteuern - Neu: Enger Anwendungsbereich durch Ausklammerung von in der Schweiz kopiergeschützter Software	<b>Abzug für Forschung und Entwicklung (F&amp;E):</b> Möglichkeit für Kantone, Investitionen in F&E mit einem zusätzlichen Abzug zu entlasten - Neu: Abzug basiert auf den Löhnen für Mitarbeiter, die F&E betreiben	<b>Abzug für Eigenfinanzierung:</b> Möglichkeit für Kantone, Firmen, die mit viel Eigenmitteln anstelle von Schulden finanziert sind, steuerlich gleichzustellen - Neu: Kantone dürfen das Instrument nur nutzen, wenn der Gewinnsteuersatz über 18 Prozent liegt
	<b>Entlastungsbegrenzung:</b> Beschränkung der gesamthaften Wirkung von kantonalen Sondermassnahmen - Neu: Verschärft auf max. 70 Prozent. Damit müssen Unternehmen trotz Sondermassnahmen kantonal mindestens 30 Prozent des Gewinns ordentlich versteuern (Beim Bund müssen Firmen weiterhin immer 100 Prozent des Gewinns versteuern)		
Gegenfinanzierung und soziale Kompensation	<b>Erhöhung der Dividendenbesteuerung</b> zur Gegenfinanzierung durch Aktionäre - Erhöhung beim Bund auf 70 Prozent (heute 60 Prozent) - Neu: Die Kantone müssen die Dividendenbesteuerung auf mindestens 50 Prozent erhöhen (bisher frei)		
	Neu: <b>Einschränkung beim Kapitaleinlageprinzip</b> - Rückzahlungen von Kapitaleinlagen an Aktionäre sind nur noch steuerfrei in Verbindung mit der Ausschüttung einer steuerbaren Dividende in gleicher Höhe		
	Neu: <b>AHV-Zusatzfinanzierung</b> von 2 Milliarden Franken pro Jahr - Anhebung der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträge um je 0,15 Prozent (je 600 Millionen Franken) und höherer Bundesbeitrag (820 Millionen Franken)		

**Aus all diesen Gründen stimmt der SGV der neuen Steuervorlage zu.** Es ist uns ein grosses Anliegen, dass Sie sich als Gemeindebehörden für die Steuervorlage öffentlich aussprechen und sich aktiv für ein Ja einsetzen. Wir danken Ihnen im Voraus für Ihre Unterstützung!

Freundliche Grüsse

### Schweizerischer Gemeindeverband

Präsident

Direktor



Hannes Germann  
Ständerat



Christoph Niederberger

PS: Falls Sie weitere Unterlagen zum Thema suchen, empfehlen wir Ihnen, unsere Website [www.chgemeinden.ch](http://www.chgemeinden.ch) oder jene des [Bundesrats](http://www.bundesrats.ch) zu konsultieren.